



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 04.12.2017

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Gailer, Josef

Geiger, Siegfried

Kölz, Josef

Mutter, Christian

Schuster, Wolfgang

Schäffler, Arnold

Spöttl, Siegfried

Sumperl, Martin

Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine, Frau Lederer

Abwesende:

Mitglieder

Drößert, Michael

Entschuldigt

Kistler, Wilhelm

Entschuldigt

Sedlmair, Alfons

Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Erneuerbare Energien", 1. Änderung

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung der Träger öffentlicher Belange mit Satzungsbeschluss
Vorlage: 2017/1758-01
4. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schmiechen: Einführung von wiederkehrenden Beiträgen
Vorlage: 2017/1867
5. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind.
Vorlage: 2017/1875
6. Vorbereitung Kreisstraßenausbau Schmiechen;
Vergabe von Stromkabelverlegungsarbeiten
Vorlage: 2017/1891
7. Bauunterhalt Rathaus, Ringstraße 42;
Einbau einer Aufzugsanlage
Vorlage: 2017/1895
8. Baugebiet Bahnwegfeld I;
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h
Vorlage: 2017/1896
9. Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2017, öffentlicher Teil
10. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Sachverhalt:

Keine Wortmeldungen von Seiten der Zuhörer.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung am 06.11.2017 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Kaufvertrag zum Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Saumfeld hat der Gemeinderat seine Zustimmung erteilt.
-

TOP 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Erneuerbare Energien", 1. Änderung

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung der Träger öffentlicher Belange mit Satzungsbeschluss

Vorlage: 2017/1758-01

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Erneuerbare Energien" beschlossen.

Inhalt der 1. Änderung ist die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung überschüssiger thermischer Energie zur Trocknung von Biomasse innerhalb des SO 1. Diese Nutzung ist derzeit auf das SO 2 beschränkt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand vom 01.07.2017 bis 21.08.2017 statt.

Anregungen oder Einwände, die eine Planänderung herbeigeführt hätten, wurden in der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2017 die 1. Änderung in der unveränderten Fassung vom 03.07.2017 gebilligt und das weitere Verfahren beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand vom 02.10.2017 bis 03.11.2017 statt

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde nur noch das Landratsamt Aichach-Friedberg als Behörde beteiligt.

1. Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauleitplanung vom 23.10.2017

Sie haben uns mit Schreiben vom 26.09.2017 als Behörde beteiligt.
Seitens des Immissionsschutzes, des Bodenschutzrechtes, des Naturschutzes, der Denkmalpflege, der Bauordnung, der Kreisstraßenverwaltung, des Wasserrechts und des Kreisbaumeisters wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 10:0

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB- in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 20.07.2017 BGBl. I S. 2808), des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 Sondergebiet "Erneuerbare Energien" in der Fassung vom 03.07.2017 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bekannt zu machen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB- in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 20.07.2017 BGBl. I S. 2808), des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 Sondergebiet "Erneuerbare Energien" in der Fassung vom 03.07.2017 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schmiechen: Einführung von wiederkehrenden Beiträgen

Vorlage: 2017/1867

Sachverhalt:

Mit der KAG-Änderung zum 01.05.2016 wurde nun auch in Bayern die Möglichkeit eröffnet, anstatt der bisherigen Einzelabrechnung im Straßenausbaurecht sogenannte wiederkehrende Beiträge (wkB) einzuführen.

Die Ausbaubeitragssatzung ist ein Ärgernis für alle Beteiligten: Bürger, Kommunalpolitiker und Verwaltung.

Deshalb ist es in der politischen Arbeit auf Landesebene und vor Ort immer wieder zu Diskussionen gekommen, weil Bürger den „Vorteil“ nicht sehen oder nicht sehen wollen, wenn eine Straße von Grund auf saniert wird.

In der Vergangenheit ist immer wieder argumentiert worden, dass die Anlieger für Busse und LKW, die die Straße geschädigt hätten, bezahlen müssten. Ebenso wurde argumentiert, dass der Straßenunterhalt vernachlässigt worden wäre. Aber selbst bei besten Unterhalt hat jede Straße, wie alle Wirtschaftsgüter, einmal ihren Endpunkt erreicht. Dies kann jeder sehen, der ein KFZ besitzt. Irgendwann lohnt die Reparatur nicht mehr. Übrigens wird beim eigenen Haus oder KFZ, wesentlich höhere Beträge und kürzere Lebenszyklen akzeptiert als bei der Straße, die mit durchschnittlich 50 Jahre eher zu den langlebigen Einrichtungen zählt.

Es wurden daher immer wieder Versuche unternommen, dieses „ungerechte System“ abzuschaffen, zuletzt mit Gesetzentwurf vom 02.10.2015 und der dann daraus resultierenden Gesetzesänderung zum 01.05.2016. Dabei hat der Bayerische Landtag als Gesetzgeber unmissverständlich klargestellt, dass es bei Beiträgen bleibt. Lediglich für die Verwaltungspraxis gab es eine Änderung, nicht für die Beitragspflicht.

Zur näheren Erläuterung dürfen wir auf die beigelegte Information der Bauverwaltung verweisen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Seitens der Verwaltung können wir zu dieser neuen Abrechnungsmöglichkeit wie folgt Stellung nehmen:

I. Die Gesetzesinitiative, die letztendlich zur KAG-Änderung führte, beruhte augenscheinlich im Wesentlichen auf der Annahme, daß die Erhebung von Einmalbeiträgen im Einzelfall existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. So wurde in diesem Zusammenhang oftmals publiziert, daß Straßenausbaubeiträge „den wirtschaftlichen Ruin des Hausbesitzers zur Folge haben“ oder daß solche Beiträge „existenzgefährdende Auswirkungen haben können“. Auch war zu lesen, daß Familien ihr Eigenheim verkaufen mussten, da sie die Beiträge nicht bezahlen konnten. Dies trifft nach unserer Ansicht so aber in diesem Ausmaß nicht zu, denn die ungekürzte Einziehung von im Einzelfall objektiv ruinösen Beitragsforderungen, die zu einer Vernichtung oder durchgreifenden Gefährdung der Lebensexistenz des Beitragsschuldners führen würden, ist generell bereits durch die Rechtsprechung als unzulässig erklärt worden. Vielmehr sind für solche Fälle bereits durch die gesetzlichen Regelungen Zahlungserleichterungen möglich, die z. B. durch Stundung, Ratenzahlung oder auch die Möglichkeit der

Verrentung über 10 Jahre geschaffen werden können. Solche Maßnahmen können in berechtigten Einzelfällen auch über eine befristete Niederschlagung bis zu einem ganz oder teilweisen Erlass der Beitragsforderung reichen. Auch das bisherige Beitragssystem lässt somit im Einzelfall eine Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation der Beitragspflichtigen zu.

II. Als weiterer Vorzug der wkB wurde in die Öffentlichkeit publiziert, daß die Beitragsbelastung dadurch auf viele Jahre verteilt wird und damit gleichsam zu einer Entzerrung der Beitragszahlungen führt. Dieser Vorzug kann aber auch beim bisherigen Beitragssystem problemlos über die Möglichkeit der Verrentung geschaffen werden, die es zulässt, eine Beitragsforderung über einen Zeitraum von 10 Jahren zu strecken, ohne daß es hierbei zu einer nennenswerten Zinsbelastung kommen würde. Der anzuwendende Zinssatz liegt nämlich bei 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, welcher aktuell bei - 0,88 % liegt. Darüber hinaus könnte auf anfallende Zinsen gemäß § 234 Abs. 2 AO ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

III. Darüber hinaus ist der Verwaltung aus den zuletzt durchgeführten Abrechnungen kein Fall bekannt, der zu einer unbilligen Härte geführt hat oder bei dem der Beitragsschuldner offenkundig nicht in der Lage war, die Beitragsforderung zu begleichen.

IV. Infolge des beim wkB im Vergleich zum Einmalbeitrag im Schnitt deutlich niedrigeren Gemeindeanteils an den Ausbaurkosten wird die Gesamtheit der Beitragspflichtigen bei langfristiger Betrachtung nicht entlastet, sondern sogar höher belastet. Dies läuft der erklärten politischen Zielsetzung zur Einführung der wkB zuwider.

V. Auch das ursprüngliche Ziel der wkB, daß „alle Bürger für alle Straßen zahlen“ und damit eine große Solidargemeinschaft bilden, lässt sich angesichts der seither hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr aufrecht erhalten. Vielmehr ist es so, daß nicht das gesamte Gemeindegebiet eine einzige Abrechnungseinheit bilden darf, sondern es müssten vorbehaltlich einer näheren Untersuchung mehrere einzelne Abrechnungseinheiten gebildet werden. Auch hier würde es dann aus Sicht der Bürger wieder zu Ungleichbehandlungen kommen, denn es werden hier zweifellos Gebiete dabei sein, in denen im Betrachtungszeitraum gar keine Maßnahme ansteht, in anderen Gebieten werden vielleicht sogar mehrere Maßnahmen umgesetzt.

VI. Nur am Rande sei erwähnt, daß die Einführung von wkB auch zu einer Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises auf Mieter führen könnte. Nach der derzeitigen Rechtsmeinung zählen die wkB nämlich (im Gegensatz zum Einmalbeitrag) zu den „laufenden öffentlichen Lasten“ eines Grundstückes und können somit gemäß § 2 Nr. 1 der Betriebskostenverordnung auf die Mieter umgelegt werden, auch wenn Beitragspflichtiger im rechtlichen Sinne natürlich der Eigentümer bleibt. Dies führt zu dem unbilligen Ergebnis, daß auch Mieter für einen Straßenausbau bezahlen, von dem sie vielleicht nur für einen kurzen Zeitraum profitieren.

VII. Im Gegensatz zur derzeitigen Erhebung von Einmalbeiträgen bleibt beim wkB die individuelle Erschließungssituation des einzelnen Grundstückes bzw. die spezifische Funktion der einzelnen Straßen im innerörtlichen Gesamtnetz nahezu unberücksichtigt, was zu einem Verlust an Beitragsgerechtigkeit führt. Wegen des zwingend einheitlichen Gemeindeanteils innerhalb einer Ab-

rechnungseinheit zahlt ein Grundstück an einer verkehrsberuhigten Anliegerstraße relativ gesehen den selben Beitrag, wie ein Grundstück an einer verkehrsreichen Durchgangsstraße.

VIII. Die Einführung der wkB wirkt sich auch auf die notwendige Personaldecke der hierfür eingesetzten Abteilung aus. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, daß es gegenüber der (relativ seltenen) Abrechnung von Einmalbeiträgen bei der regelmäßig wiederkehrenden und dauerhaften Abrechnung über wkB zu einem erheblichen Tätigkeitsmehraufwand kommt, der über das vorhandene Personal nicht abgefangen werden kann. Voraussetzung für die Erhebung von wkB ist die dauerhafte Überwachung der Grundstückssituation in den Abrechnungsgebieten (z. B. Flächenänderungen durch Teilungen, Vermessungen), die dauerhafte Überwachung von Eigentumswechseln, die Aufstellung und Fortschreibung eines Bauprogrammes zur Kalkulation der Beitragssätze sowie die jährliche Erstellung von Bescheiden für alle Grundstückseigentümer bzw. die Abrechnung am Ende eines Kalkulationszeitraumes einhergehend mit dem zu erwartenden massiven Arbeitsaufwand für die erwartungsgemäß wesentlich höhere Zahl an Widerspruchsfällen.

IX. Schließlich gibt es - was interessanterweise in den öffentlichen Publikationen selten oder gar nicht zu lesen ist - beim derzeitigen Abrechnungssystem mit der Möglichkeit der Verrentung bereits eine Methode, die von der Streckung der Zahlungen über einen mehrjährigen Zeitraum der Zielsetzung der wkB bereits sehr nahe kommt.

X. Abschließend sollte auch die Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages bei einer Sachentscheidung mit berücksichtigt werden. Dieser sieht die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen vor allem als Option für Gemeinden, die bislang noch keine Satzung nach dem alten System gehabt haben und jetzt einen Neueinstieg in diese Materie planen. Hingegen empfiehlt der Gemeindetag ausdrücklich, dass Gemeinden, die in der Vergangenheit bereits das Beitragssystem der einmaligen Beiträge angewendet haben, auch in Zukunft dabei zu bleiben. Die rechtlichen, aber auch politischen Schwierigkeiten, die bei einem Systemwechsel zu erwarten sind, können die mit einer Systemumstellung einhergehenden Vorteile mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht aufwiegen. Wiederkehrende Beiträge sind nach Auffassung des Gemeindetages kein Allheilmittel, schon gar nicht für Kommunen, die bisher das alte System angewandt haben. Eine Systemumstellung würde nämlich erhebliche Rechtsunsicherheiten bedeuten, vor allem im Hinblick auf Beitragspflichtige, die bereits in jüngster Vergangenheit einen Beitrag nach dem alten System zu entrichten hatten. Hier sieht das neue Recht zwar eine Übergangsregelung vor, wonach solche Altfälle für einen begrenzten Zeitraum von der Beitragspflicht freizustellen sind - dies bedeutet jedoch zwangsläufig eine Beitragserhöhung für alle anderen Beitragspflichtigen in einem Abrechnungsgebiet, denn die zu verteilende Masse bleibt dadurch gleich, lediglich die Zahl der Beitragspflichtigen verringert sich. Gerade aufgrund dieser Problematik ist eine Systemumstellung doch mit einer recht spürbaren Rechtsunsicherheit behaftet.

Fazit:

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die Beitragserhebung mittels Einmalbeiträgen nach dem bisherigen System als die gerechtere und einfachere Lösung

angesehen werden muss. Daran ändert auch nichts, dass auch diese Methode selbstverständlich eine Vielzahl von Problemen mit sich bringt; eine Systemänderung zu den wkB würde diese Probleme aber aller Wahrscheinlichkeit nicht verringern.

Die vielfach gegen die Einmalbeiträge ins Feld geführten Argumente halten bei näherer Betrachtung einer Prüfung nicht stand und sind darüber hinaus rechtlich nicht überzeugend. Darüber hinaus würde ein Systemwechsel hin zu wkB eine massive Zunahme des Verwaltungsaufwandes bedeuten, der im Hinblick auf die geringen - wenn überhaupt vorhandenen Vorteile der wkB - in keiner Relation stehen würde.

Seitens der Verwaltung kann daher abschließend festgestellt werden, daß in der Möglichkeit zur Einführung wiederkehrender Beiträge keinerlei Vorteil - weder für die Bürger noch für die Verwaltung - gesehen wird und daher von dieser Seite die klare Empfehlung ergeht, das bisherige Abrechnungssystem beizubehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zur Kenntnis.

Derzeit wird keine Veranlassung zur Änderung des Abrechnungssystems gesehen. Eine Änderung der Ausbaubeitragsatzung (ABS) ist nicht erforderlich.

Die Höhe der Beitragssatzung wird in einer der nächsten Sitzungen seperat betrachtet und angepasst.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 5 Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind. Vorlage: 2017/1875

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Seit der letzten Sitzung des Gemeinderates Schmiechen wurden folgende im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO beantragten Bauvorhaben an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

1. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bahnwegfeld 2, 86511 Schmiechen

Rechtl./Fachl. Würdigung:

Der Bauantrag wurde seitens der Verwaltung überprüft und hält alle Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ in der 4. Änderung ein (Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO).

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

**TOP 6 Vorbereitung Kreisstraßenausbau Schmiechen;
Vergabe von Stromkabelverlegungsarbeiten
Vorlage: 2017/1891**

Sachverhalt:

Um die Planung des Kreisstraßenausbaus verwirklichen zu können, ist es erforderlich den bestehenden Stahlmasten am alten Feuerwehrhaus abzubauen. Um dies zu ermöglichen, muss eine neue Versorgungsleitung vom Rathaus Ringstraße 42 bis zum alten Feuerwehrhaus gebaut und in dem Zuge können verschiedene Freileitungen abgebaut werden.

Sollten sich der Gemeinderat dazu entscheiden, die Arbeiten zu beauftragen, sollte darauf gedrängt werden, dass in dem Verlegebereich bereits die Hausanschlussleitungen mit verlegt werden, um hier die Kosten zu reduzieren.

Trotz vertraglicher Kostenbeteiligung der LEW belaufen sich die Kosten für die Gemeinde auf brutto 6.351,98 €.

Die Vergabe ist erforderlich, um einen weiteren Schritt zur Beseitigung der Freileitungsverkabelungen zu tun und damit die Bauarbeiten zum Kreisstraßenausbau zügig voranschreiten können..

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: €

Jährlich: 6.351,98 €

Einnahmen:

Einmalig 2017: €

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Kosten sind im Haushalt 2018 zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Angebot der LEW zur Kabelverlegung von der Ringstraße 42 bis zum alten Feuerwehrhaus um den Abbau des Stahlrohrmastens am Feuerwehrhaus zu ermöglichen und stimmt der Vergabe der Arbeiten an die LEW zum Angebotspreis in Höhe von brutto 6.351,98 € zu.

Abstimmungsergebnis:

10:0

**TOP 7 Bauunterhalt Rathaus, Ringstraße 42;
Einbau einer Aufzugsanlage
Vorlage: 2017/1895**

Sachverhalt:

In einer der letzten Gemeinderatssitzungen wurde der Bürgermeister beauftragt, die Möglichkeiten und die Kosten für den nachträglichen Aufzugseinbau im Rathaus zu prüfen und entsprechende Angebote einzuholen.

Die Fa. Riedle aus München wurde aufgefordert, der Gemeinde ein Angebot zu unterbreiten.

Das Angebot schließt mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 35.044,31 €. Zur Realisierung des Einbaus an der möglichen Stelle im Rathaus, sind umfangreiche Umbauarbeiten zu tätigen. Es sind Mauern zu entfernen, Fundamente zu erstellen und die beiden Elektroverteilerkästen zu versetzen. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme, wodurch auch Planungskosten für die Eingabeplanung, der Statik und des Brandschutzes entstehen.

Kostenzusammenstellung:

1. Aufzugsanlage	brutto:	35.044,31 €
2. Elektroarbeiten (Versetzen der Verteiler)	brutto:	15.000,00 €
3. Planungskosten	brutto:	10.000,00 €
4. Baumeisterarbeiten	brutto: ^	15.000,00 €
5. Maler- Bodenbelag und sonstiges	brutto:	10.000,00 €

Somit ergeben sich Kosten in Höhe von brutto ca. 85.000,00 €. Zusätzlich ist zu bedenken, dass im Rathaus keine behindertengerechte Toilette zur Verfügung steht. Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: ca. 85.000,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Sollte sich der Gemeinderat für einen Einbau entscheiden, sind die Kosten im Haushalt für 2018 mit einzuplanen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und den Kosten in Höhe von ca. 85.000,00 €, die bei einem Einbau einer Aufzugsanlage in das Rathausgebäude an der Ringstraße 42 entstehen würden und stimmt aus finanziellen Gesichtspunkten und aufgrund des Fehlens einer behindertengerechten Toilette dem Einbau derzeit nicht zu.

Um die erforderliche Barrierefreiheit ermöglichen zu können werden ab Januar 2018 die Gemeinderatssitzungen in der Gaststätte der Schmiechachhalle abgehalten.

Abstimmungsergebnis:

10:0

**TOP 8 Baugebiet Bahnwegfeld I;
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h
Vorlage: 2017/1896**

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde angeregt, dass im Bereich des neuen Spielplatzes im Baugebiet Bahnwegfeld, der Bgm.-Ziegler-Straße eine Geschwindig-

keitsreduzierung auf 30 Km/h festgesetzt wird. Wie aus der beigefügten Stellungnahme und dem Auszug aus der StVO ersichtlich ist, ist eine Reduzierung nur im Bereich der Bgm.-Ziegler-Straße nicht möglich. Es wird angeregt, im gesamten Baugebiet eine 30er-Zone einzurichten.

Aufgrund des Kreisstraßenausbaus in 2018 und der erforderlichen Umleitungsstrecke über die Ortsstraße Bahnwegfeld ist eine Geschwindigkeitsreduzierung wohl sehr sinnvoll.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer 30er-Zone im Bereich der Straßen im Baugebiet Bahnwegfeld zu.

Die Verwaltung wird beauftragt die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2017, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2017.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2017 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 10 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

1. Feld- und Waldweg zwischen der OVSTR. Unterbergen - Brunnen und Unterbergen - Schmiechen

Leider muss der Feldweg entgegen der letzten Information doch erneuert werden. Der sich ursprünglich als haltbar angenommene Unterbau hat sich bei Regen und der Befahrung als nicht haltbar erwiesen. Wie bereits angekündigt, muss der Weg erneuert werden. Die Arbeiten finden Anfang / Mitte Dezember statt.

2. Umwidmungen des Kapplweges und der Hochstraße

Die vom Gemeinderat beschlossenen Umwidmungen der Straßen Kapplweg und Hochstraße wurden per Aushang 3 Monate bekanntgegeben. Es sind von den Bürgern keine Reaktionen eingegangen. Somit ist die Widmung rechtskräftig und die Beschilderung wird demnächst angebracht.

3. Der Liefertermin Dezember 2017 für das Feuerwehrauto Unterbergen wird nicht eingehalten, neuer Termin ist im Januar 2018.

Fragen aus dem GMR

Ein Ratsmitglied will wissen, ob Glyphosat auf Schmiechener Fluren eingesetzt wird.

In der Gemeinde Schmiechen wird zur Unkrautbekämpfung kein Glyphosat eingesetzt.